



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
**zum Entwurf einer ersten Verordnung zur
Änderung der Ersatzbaustoffverordnung
und der Verordnung über Anlagen zum Um-
gang mit wassergefährdenden Stoffen**
(Referentenentwurf, Stand 14.06.2022)



1. Einleitung

Die Unternehmen des DB Konzerns sind als Abfallerzeuger sowie Verwender von mineralischen Ersatzbaustoffen (insb. Bodenmaterial und Gleisschotter) von den Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) betroffen. Zudem betreiben DB-Unternehmen zahlreiche Anlagen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen. Vor diesem Hintergrund nimmt die DB zur beabsichtigten Änderungsverordnung wie folgt Stellung.

2. Vorbemerkung

Es ist bedauerlich, dass der Referentenentwurf keine Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft enthält. Es ist weiterhin dringend erforderlich, die Abgrenzung zu Nebenprodukten und das Ende der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen durch gesetzliche Vorschriften konkret zu regeln. Zur näheren Begründung verweisen wir auf das verbändeübergreifende Positionspapier „Ende der Abfalleigenschaft“ vom 18.5.2022 (vgl. Anlage).

3. Im Einzelnen

Zu Art. 1: Änderung der Ersatzbaustoffverordnung

Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 (letzter Satz) E-EBV:

In § 3 Abs. 1 letzter Satz E-EBV sollte der Begriff „Böden“ durch die Begriffe „Bauwerken und Böden“ ersetzt werden.

Begründung:

Zu begrüßen ist, dass durch § 3 Abs. 1 letzter Satz E-EBV klargestellt wird, dass im Rahmen der Vorerkundung von mineralischen Abfällen in-situ Untersuchungen gem. DIN 19698, Teile 5 und 6 zulässig sind.

Die DIN 19698, Teil 6 hat große Bedeutung bei der Untersuchung von Gleisschotter in Schienenverkehrswegen. Sie wurde erarbeitet, um gerade den spezifischen Bedürfnissen der Probenahme bei linienförmigen Bauwerken gerecht zu werden.

Es ist daher unverständlich, dass die Zulässigkeit der in-situ Beprobung nur für die „Vorerkundung von Böden“ festgestellt wird. Richtigerweise muss die DIN 19698, Teil 6 bei Böden und Bauwerken Anwendung finden dürfen. Wir gehen davon aus, dass hier ein redaktioneller Fehler vorliegt und bitten, diesen zu korrigieren.

Änderungsvorschlag zu § 9 Abs. 1 Satz 3 E-EBV (Probenvorbereitung)

§ 9 Abs. 1 Satz 3 und 4 E-EBV sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die Dokumentationsanforderungen sind bereits Teil der Akkreditierungsanforderungen nach DIN EN ISO/IEC 17025. Einer ausdrücklichen Regelung in der EBV Bedarf es daher nicht.

Hinweis zu § 21 Abs. 3(a) E-EBV (landesspezifische Regelungen und Leitfäden)

Die Einfügung des § 21 Abs. 3a bezweckt „allgemeine Regelungen zu Sonderbauweisen“ zu erlauben und „insbesondere die ortsnahe Verwertung zu ermöglichen“. Diese Zielrichtung ist zu begrüßen.

Unklar ist jedoch, welche rechtliche Bedeutung Absatz 3a hat und insb. in welchem Verhältnis Absatz 3a zu den Absätzen 2 und 3 steht.

(a) Abs. 3a könnte zum einen als rein deklaratorische Regelung zu verstehen sein. Nach dem Wortlaut bezieht sich Absatz 3a auf die vorstehenden Absätze. Diese setzen jeweils einen Antrag des Bauherrn oder des Verwenders voraus und regeln, unter welchen Voraussetzungen von den Behörden Ausnahmen zugelassen werden dürfen. Absatz 3a könnte daher als rein klarstellender Hinweis verstanden werden, dass es den zuständigen Behörden möglich ist, durch interne Leitfäden und Vollzugshilfen zu regeln, wie die Sachbearbeiter vor Ort unbestimmte Rechtsbegriffe auslegen und Ermessen ausüben sollen. Versteht man Absatz 3a in dieser Weise hat er rein deklaratorische Funktion, auch ohne ausdrückliche Regelung dürfen obere Landesbehörden interne Verwaltungsanweisungen erlassen. Die Regelung in Absatz 3a wäre also überflüssig.

(b) Nach dem Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung könnte Absatz 3a zum anderen aber auch als konstitutive Regelung zu verstehen sein, also als eine neue Rechtsgrundlage, die es den Behörden erlaubt, für den Verkehrswegebau spezifische Regelungen zu treffen. Eine solche „neue Öffnungsklausel“ würde die Gefahr bergen, dass es im Verkehrswegebau zu einer Vielzahl länderspezifischer Sonderregelungen kommt. Dies würde der Zielsetzung der EBV und dem Interesse an einer bundeseinheitlichen Regelungen widersprechen.

Änderungsvorschlag zu § 25 Abs. 1 Satz 1 E-EBV

Die Begriffe „vom Inverkehrbringer, Beförderer und Verwender“ in § 25 Abs. 1 Satz 1 E-EBV sollten ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Die jeweiligen Pflichten der verschiedenen Beteiligten sind in den folgenden Sätzen und Absätzen des § 25 E-EBV klar geregelt. Die Einfügung der Begriffe „Inverkehrbringer, Beförderer und Verwender“ in die Einleitung des § 25 E-EBV bringt keinen Nutzen und stiftet im Gegenteil Verwirrung. So hat zum Beispiel der Beförderer nach § 25 EBV keine „Dokumentationspflichten“. Er hat den Lieferschein lediglich entgegenzunehmen und dem Verwender zu übergeben.

Zu Anlage 5 (zu § 9 Absatz 5) Bestimmungsverfahren

Die in Anlage 5 genannten Analysenverfahren sind auf aktuelle Normenstände zu prüfen, zu aktualisieren und zu ergänzen (Aufnahme von Folgenormen). Insbesondere bei der chemischen Analyse von Herbizidwirkstoffen betrifft dies die DIN 38407-F36:2014-09 „Bestimmung ausgewählter Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und anderer organischer Stoffe in Wasser - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie und massenspektrometrischer Detektion (HPLC-MS/MS bzw. -HRMS) nach Direktinjektion“ für die Wirkstoffe Atrazin, Bromacil, Diuron, Simazin, Dimefuron, Flumioxazin und Flazasulfuron. Für die Wirkstoffe Glyphosat und AMPA wäre die DIN ISO 16308:2017-09 „Wasserbeschaffenheit - Bestimmung von Glyphosat und AMPA - Verfahren mittels Hochleistungs-Flüssigkeitschromatographie (HPLC) mit tandem-massenspektrometrischer Detektion“ hinzuzufügen.

Begründung:

Im vorliegenden Entwurf zur Novellierung sind nur ansatzweise Vorgaben zu Analyseverfahren aktualisiert worden (z.B. PCB). Jedoch ist weiterhin festzustellen, dass insbesondere die Analyseverfahren für Herbizide nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik bzw. der Routineanalytik in vielen Laboren entsprechen. Mit dieser Novellierung sollte hier eine Aktualisierung oder Erweiterung möglich sein.

Zu Art. 2: Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Änderungsvorschlag zu § 10 Absatz 1 Nr. 3 E-AwSV

Art. 2 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Von der vorgesehenen Änderung des § 10 Absatz 1 Nr. 3 AwSV sollte im vorliegenden Verfahren abgesehen werden. Stattdessen sollte die erforderliche Novellierung des § 10 EBV zeitnah im

Rahmen einer grundsätzlichen Überarbeitung der AwSV zum Umgang mit mineralischen Abfällen in Anlagen erfolgen.

Begründung:

Die vorgesehene Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 E-AwSV hat keinen relevanten Inhalt.

Bereits nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV können Gemische als nicht wassergefährdend eingestuft werden, die nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden dürfen. Die Auflistung von mineralischen Ersatzbaustoffen (mEB) in § 10 Abs. 1 Nr. 3 E-AwSV entspricht im Wesentlichen den mEB, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV ohnehin schon als nicht wassergefährdend eingestuft werden können.

Die mit dem Vorschlag zur Neufassung verbundene Streichung der bisherigen Regelung, die auf LAGA-Werte Bezug nimmt, ist nicht zielführend.

Zum einen bedeutet die Streichung der Bezugnahme auf die LAGA eine Rechtsverschärfung. Die neuen Materialklassen der EBV, die sich an den Geringfügigkeitsschwellenwerten orientieren, enthalten im Vergleich zu den LAGA-Werten überwiegend strengere Festlegungen.

Zum anderen besteht übergangsweise über den 1.8.2023 hinaus für die bisherige LAGA-Regelung ein praktisches Erfordernis. Für die Verwendung von Materialien in Abgrabungen besteht eine gesetzliche Übergangszeit von 8 Jahren. Solange Abfallanlagen in Übereinstimmung mit den Vollzugshilfen der Länder und den jeweils individuell in den Anlagengenehmigungen festgelegten Annahmekriterien noch Abfälle annehmen dürfen, die nach LAGA 20 eingestuft sind, ist die Einstufung des Wassergefährdungspotentials mineralischer Abfälle nach LAGA-Zuordnungswerten weiterhin praktisch relevant.

Die Neufassung enthält widersprüchliche Aussagen. In der Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 E-AwSV heißt es, dass eine Einstufung als nicht wassergefährdend erfolgen kann, wenn „das Gemisch ... GS ... entspricht.“ Nach der Begründung des Referentenentwurfes (S. 32) ist dies nur für „GS-0“ möglich.

Inhaltlich ist zu begrüßen, dass vereinzelt über die bestehende Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 2 AwSV hinaus für bestimmte mEB (z.B. RC-1, HS, SWS-1) eine Einstufung als nicht wassergefährdend ermöglicht wird. Weshalb eine großzügigere Handhabung für natürliche Abfälle, wie z.B. ausgehobene Böden, nicht in Betracht gezogen worden ist, erschließt sich allerdings nicht. Fachliche Ausführungen und inhaltliche Erläuterungen zu den mEB, die in die Neufassung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 E-AwSV aufgenommen wurden, enthält die Begründung des Referentenentwurfes nicht.

Vor diesem Hintergrund bedarf es unseres Erachtens einer intensiveren Befassung mit der Thematik der Einstufung von mineralischen Abfällen und den damit verbundenen gewässerschutzrechtlichen Anforderungen an Ablageflächen für mineralische Abfälle. Nach der AwSV dürfen Schüttgüter, die Niederschlag ausgesetzt sind, grundsätzlich nur auf wasserundurchlässigen, ordnungsgemäß entwässerten Flächen abgelegt werden. Gerade die Entwässerung der versiegelten Flächen ist mit hohen Kosten verbunden. Für Zwischenablageplätze für mineralische Abfälle, die häufig nur sporadisch genutzt werden, sind diese Anforderungen nicht verhältnismäßig und verteuern weiter die Baukosten. Die Regelungen der AwSV sind historisch auf andere Anlagentypen zugeschnitten, sie enthalten keine passenden Regelungen für die Thematik „Ablage von Bauabfällen“ und verhindern in der Praxis adäquate Lösungen. Es bedarf daher zeitnah einer grundlegenden Überarbeitung der AwSV. Wegen weiterer Einzelheiten hierzu verweisen wir auf das beiliegende verbändeübergreifende Positionspapier vom 23.03.2020 mit dem Titel „Unverhältnismäßige Belastung der Bauwirtschaft und Beeinträchtigung des Verkehrsträgers Schiene durch Anforderungen der AwSV an Bereitstellungs-, Zwischenlager- und Umschlagplätze für mineralische Abfälle.“